

ipsum talem vitam assumpsisse.⁴²⁵⁾ Elegerunt igitur illum in supremum rectorem ecclesie,
965 qui numquam ecclesiasticam subintravit miliciam, contra ea, que habentur 61. d. 'In sacer-
dotibus' et c. 'Miramur'⁴²⁶⁾ et per totum, et quem magna synodus reprobari et deponi iubet
et quem illi, qui se concilium reformatoriale in capite et membris predicant, abicere debuissent,
si eum Petri sedem occupare reperissent.

[Hec sic summarie dixerim, ut constet domino nostro sanctissimo Eugenio obiecciones
970 Basiliensium non obesse, quia vere 'fumus est caligine plenus obtenebrans oculos stolidorum
sermo eorum.' Finit.]

969 obiecciones — obesse über der Zeile ergänzt.

964 supremum: summum *S* *W* *i* 971 Finit: Finis *S* fehlt *W* *i* Deo gracias *M* etc. Tractatus N. de Cuña *H*
etc. Amen *P*.

⁴²⁵⁾ Dieser Verdacht war schon gleich nach der Wahl des Amadeus in einem Schreiben Eugens IV. an die europäischen Könige geäußert worden; Raynaldus, *Annales*, ad a. 1439 n. 36 (Baronius-Theiner *XXVIII* 315). Er wurde auf päpstlicher Seite allenthalben übernommen; s. die Belege bei Pérouse, *Aleman* 301f. Vgl. auch Valois, *Pape II* 185.

⁴²⁶⁾ c. 2 und c. 5 D. LXI.

<nach 1442 Juni 24 / 28, Frankfurt.>

Nr. 521

<Jacobus Carthusiensis.> Teils wörtliche, teils zusammenfassende Wiedergabe von Teilen der Summa dictionum 'Dampnatis Amedistis' des *NvK*.

Or. (aut.): LONDON, Brit. Libr., Cotton Caligula A I f. 105^v–109^r. Zur Hs. s. Mertens, *Jacobus Carthusiensis* 33f.

Textreferat mit Druck der von Nr. 520 abweichenden Stellen: *RTA XVI* 759f.

Da Nr. 521 von derselben Hand geschrieben ist wie die laut Mertens von Jacobus Carthusiensis niedergeschriebene *Disputatio pro utraque parte concilii Basiliensis* in der gleichen Handschrift, stammt auch Nr. 521 von diesem. Die Hs. kommt aus der Erfurter Kartause; Mertens 33 Anm. 70. Gänzlich abwegig ist die in *RTA XVI* 760 geäußerte Ansicht, Nr. 521 repräsentiere eine von Nr. 520 "unabhängige Überlieferung der von Cusa gehaltenen Rede, die hier z.T. wörtlich, z.T. in freier Wiedergabe erscheint", und "der Text der Londoner Handschrift würde dann also der Überarbeitung, die Cusa mit seiner Rede, ebe er sie schriftlich in der Form der Denkschrift überreichte, vorgenommen hat, zeitlich vorangehen". Die Londoner Handschrift übernimmt nämlich an den entsprechenden Stellen die von *NvK* in der Hs. *W* von Nr. 520 angebrachten Randbemerkungen ebenso, wie sie z.B. die eigenhändige Textergänzung des *NvK* Z. 446f. enthält. An einigen Stellen können im Lesartenapparat zu Nr. 520 gar Lesarten der Londoner Hs. *L* bei alternativer Lesartenwahl stützend einbezogen werden, da keine der bekannten Handschriften unmittelbare Vorlage für *L* gewesen ist.

Das Textreferat in *RTA XVI* 759f. bietet eine ausführliche Textbeschreibung, die hier nicht wiederholt zu werden braucht. Jakob beginnt Z. 76 mit Anno 1438 (schon die Aufnahme dieses falschen Datums — statt richtig "1434" — aus der handschriftlichen Überlieferung von Nr. 520 hätte alle Spekulationen zur textlichen Selbstständigkeit erübrigt) und folgt dem Text, teils wörtlich, teils einzelnes überspringend, indessen die Randnotizen des *NvK* zu Z. 88, 91, 108 und 119 berücksichtigend, bis Z. 192. Nach einem kurzen Hinweis auf den numerus 30 minus quam x (Z. 218f.) kommt er dann sogleich zu Z. 294, von wo ab er den Text, z.T. unter Auslassungen und Raffungen, aber doch weitgehend wörtlich bis Z. 412 wiedergibt. Weiter geht es dann schon mit Z. 600 nach einer entsprechenden Einführung: De superioritate concilii ad papam secundum Constanciense concilium, quia papa deviabilis, concilium indeviabile etc., respondent multa concilia errasse, mit unterschiedlicher Textnähe bis Z. 619 unitum. Darauf dann Rücksprung nach Z. 445 mit der Einführung: Ad xi vero sessionem, quam allegant Basilienses, que suspendit transferentem concilium, quam dicunt papam per bullam approbasse, respondetur sessionem usw. bis Z. 456 cessassent. In weitem Ausgriff kommt Jakob sodann schon gleich zu Z. 750 In catholica usw. in

offensichtlich bemühter Wörtlichkeit bis Z. 766. Darauf wiederum ein Rücksprung nach Z. 747: Et hec Basilienses dicunt se universalem usw. unter Wiederaufnahme des Zitats Z. 750 illa synodus etc. ut supra; im folgenden sodann eine freie Wiedergabe von Z. 741 bis 747 similibus und Z. 740f. In einem Nachtrag gibt er dann noch eine Zusammenfassung von Z. 767–790.

1442 Juni 29, Frankfurt.

Nr. 522

Thomas Ebendorfer. Teils resümierende, teils referierende, teils wörtlich wiederholende Wiedergabe der Summa dictorum des NvK.

Or. (aut.): WIEN, Nat.-Bibl., CVP 4701 (zur Hs. s.o. bei Nr. 469) f. 397^v–407^r.

Erw.: RTA XVI 249 und 408; Lboisky, Ebendorfer 63.

Überschrift: Proposita per N. de Cuſa 1442, 21. iunii et duobus sequentibus in dieta Frankfordensi.

Zunächst beschränkt sich Ebendorfer auf kurze Inhaltsbinweise, die aber schon mit einzelnen wörtlichen Zitaten durchsetzt sind, während andererseits vielerlei übergangen wird. Ab Z. 294 setzt eine dichtere Wiedergabe ein, die ab Z. 306 weitgehend wörtlich ist, wenngleich der Referatcharakter (Bericht über den Text) beibehalten wird. Gegen Ende zitiert er NvK nicht mehr in der dritten, sondern in der ersten Person (Z. 901 patefacerem, 935 Scio, 939 Dico, 969 Hec sic summarie dixerim), obwohl er sich auch jetzt noch hin und wieder Freiheiten in der Textgestaltung erlaubt. Als solche Freiheiten sind nämlich Abweichungen von der Textform der bei Nr. 520 genannten Abschriften der Summa aufzufassen, nicht als Lesarten, die für die Textherstellung von Nr. 520 verwertbar wären.

Als Vorlage diente der von NvK revidierte Text, und zwar unter Berücksichtigung aller längeren und z.T. auch der kürzeren Zusätze, soweit deren Kürze und die Textraffung durch Ebendorfer dies beurteilen lassen. Ausgespart bleibt auffälligerweise die längere Ergänzung Z. 446f.; hier Ebendorfer: Dicit sessionem illam non ligasse manus pontificis usw. Doch könnte auch das ein nichts beweisender Zufall sein und die Ergänzung gleichwohl in Ebendorfers Vorlage gestanden haben. Diese gehört zur Textgruppe W, doch kommt W selbst nicht in Frage, wie der Vergleich mit Z. 571f. zeigt; hier Ebendorfer: ut in eo dubio posset deveniri ad unitatem, also in der ursprünglichen, von NvK noch nicht korrigierten Form (s. Nr. 520 Apparat zu Z. 571). Auch aus den übrigen Handschriften von Nr. 520 kommt keine als unmittelbare Vorlage für Ebendorfer in Betracht. Bemerkenswert ist immerhin, daß Ebendorfers Text wie der des Johann von Segovia ein "frühes" Exemplar zu sein scheint.

Da sich Ebendorfer jedes eigenen Kommentars enthält, auch keine Tendenz bei der Auswahl (anders Jacobus Carthusiensis) und Formulierung des NvK-Textes erkennbar und die objektive Inhaltswiedergabe das offensichtliche Ziel ist, braucht auf die resümierenden und auswählenden Partien hier nicht weiter eingegangen zu werden. Das Datum ergibt sich aus der Schlußbemerkung f. 407^r: Explicit 29. iunii Frankforden(s) in dieta extracta 1442. Vgl. auch Unterkircher, Katalog II 111.

<kurz nach 1442 Juni 23 oder 24 / 28, Frankfurt.>

Nr. 523

Replik <eines oder mehrerer Konzilsgesandten> auf die vorangegangenen Ausführungen <des NvK>.

Kop. (gleichzeitig): PARIS, Bibl. Nat., lat. 1522 f. 69^r–71^v. Zur Hs. s.o. Nr. 520.

Druck: RTA XVI 434–438 Nr. 211.

Erw.: RTA XVI 248.

Die Bezugnahme auf die Ausführungen des NvK ist durch die wörtliche Übereinstimmung der in Nr. 523 zur Rede stehenden Stellen (s.u. Z. 1–3 und 40) mit entsprechenden Formulierungen in Nr. 520 gesichert. Als terminus post quem kommen sowohl der mündliche Vortrag des NvK als auch seine schriftliche Fixierung Nr. 520 in Betracht.

Die Replik wendet sich gegen zwei Behauptungen der Gegenseite: 1) Zur Zeit der Absetzung Eugens IV. und der Wahl Felix' V. habe es in Basel kein Konzil mehr gegeben, wie es auch gegenwärtig dort keines gebe.¹⁾ Falls 2) doch, so habe es gleichwohl diese Akte gegen den Widerspruch der Fürstengesandten nicht vornehmen können.²⁾

1) Nr. 520 Z. 294f.

2) Nr. 520 Z. 213ff.